

TECHNISCHE UNIVERSITÄT HANNOVER

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFTEN

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht

Professor Dr. Hans-Peter Schneider

3 Hannover den 28. 10. 1975

Hannoverstraße 8

Tel. (0511) 4448-230 / 231

Herrn

Rechtsanwalt H. E. Schmitt-Lermann

8000 München 80

Prinzregentenstr. 97

Betr.: Verfahren der Lehramtsanwärterin Inge Bierlein ./ Freistaat Bayern
wegen Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Gymnasiallehramt in Bayern
hier: Stellungnahme zum Schreiben der Klägerin vom 1.10.1973

Die Darlegungen der Klägerin im Schreiben vom 10.10.1973 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus lassen in keinem Punkte verfassungsfeindliche Zielsetzungen erkennen. Insbesondere halten sich die Äußerungen zu den einzelnen Elementen der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" (S. 4-10) durchaus im Rahmen des verfassungsrechtlich üblichen Interpretationsspektrums. Das gleiche gilt auch für die Äußerungen der Klägerin zur bayerischen Verfassung. Insbesondere bei ihrem Verständnis von Art. 131 Abs. 2 ist daran zu erinnern, daß diese Bestimmung durch Art. 4 GG (negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit) und durch Art. 33 Abs. 3 GG ("Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen") überlagert wird. Schließlich lassen auch die politischen Bemerkungen der Klägerin über Chile und die Kritik an der CDU/CSU in Deutschland keine verfassungsfeindliche Gesinnung erkennen.

Vorbehaltlich näherer Prüfung kann daher die Stellungnahme der Klägerin nicht als Beleg dafür herangezogen werden, daß sie nicht jederzeit die Gewähr dafür biete, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Die Stellung-

nahme ist vielmehr umgekehrt geeignet, diesbezügliche Zweifel, die möglicherweise aufgrund ihrer Parteimitgliedschaft gegen sie geltend gemacht werden könnten, zu zerstreuen.

Handwritten signature of Hans-Peter Schneider in cursive script.

(Professor Dr. Hans-Peter Schneider)